

Satzung

über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Egelsbach

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der ab 01.04.1993 geltenden Fassung (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342, 353), in Verbindung mit § 17 Abs. 3 und 61 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530), sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hess. Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434, 438), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am 22. Mai 2003 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Egelsbach werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gem. § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Gebührenpflichtige Maßnahmen und Tätigkeiten

- (1) Gebührenpflichtig sind
1. bei Einsätzen zur Brandbekämpfung
 - a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist;
 - b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat;
 - c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist;
 - d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist;
 - e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat;
 - f) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder Besitzer von Brandmeldeanlagen, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.
 2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
 - a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend;
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
 - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde;
 - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde;
 - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat.

3. bei Veranstaltungen, bei denen gemäß § 17 des Hess. Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBGK) oder § 41 Versammlungsstättenverordnung (VStättV) ein Brandsicherheitsdienst mit der Abnahme vor Ort zu stellen ist (Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen), die Veranstalter.
 4. bei Erteilung von Unterricht und Übungen im Sinne der Brandschutzordnung, für Verkaufsstätten, in Betrieben oder bei sonstigen gewerblichen Institutionen die Auftraggeber.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreie Maßnahmen und Tätigkeiten

- (1) Alle Maßnahmen und Tätigkeiten, die mit der unmittelbaren Rettung von Menschenleben und Tierleben zusammenhängen sind gebührenfrei.
- (2) Für Einwohnerrinnen und Einwohner der Gemeinde Egelsbach ist die Brandschutzerziehung (Kindergärten), Brandschutzaufklärung (Bevölkerung) und die Beratung über die Möglichkeiten zur Selbsthilfe über die Verhütung von Bränden und den sachgerechten Umgang mit Feuer sowie das Verhalten bei Bränden gebührenfrei.
- (3) Die Nachbarliche Hilfe (§ 22 HBKG) erfolgt für die anfordernde Gemeinde grundsätzlich unentgeltlich.
- (4) Beratungen im Zusammenhang eines angeordneten Brandsicherheitsdienstes sind gebührenfrei.
- (5) Beratungen im Rahmen der Bevölkerungsaufklärung sind gebührenfrei.

§ 4

Maßstab und Satz der Gebührenschild

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschild ergeben sich im Einzelnen aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen, Fahrzeuge und Geräte jede angefangene Stunde wie folgt berechnet:
 - bis 30 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
 - über 30 Minuten der volle Stundensatz.
- (3) Die Gebühr wird nur für tatsächlich an der Einsatzstelle eingesetztes Personal sowie Fahrzeuge und Geräte erhoben. An der Einsatzstelle mitgeführte, aber nicht eingesetzte Geräte werden nicht berechnet.
- (4) Die Einsatzzeit für Personal, Fahrzeuge und Geräte ist die Zeitdauer zwischen Alarmzeit und Einrückzeit in die Unterkunft zuzüglich der Zeit, die zur Herstellung der Wiedereinsatzbereitschaft aufgewendet werden muss. Erst dann gilt der Einsatz als beendet.
- (5) Alle Geräte und Gegenstände, die mit einem zusätzlichen Fahrzeug an die Einsatzstelle gebracht werden müssen, werden grundsätzlich gemäß Gebührenverzeichnis berechnet. Maßgabe ob die Geräte und Ausrüstungsgegenstände gesondert berechnet werden, ist die Beladefliste gemäß DIN/EN zum Zeitpunkt der Beschaffung des Fahrzeuges. Ausgenommen hiervon sind Schläuche und Atemschutzgeräte, da hier anschließend ein besonderer Prüf- und Wartungsaufwand anfällt.

- (6) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte zu Einsätzen bzw. zu sonstigen Leistungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades. Der Einsatz richtet sich in der Regel nach der jeweils geltenden Ausrückordnung.
- (7) Der Brandsicherheitsdienst beginnt 30 Minuten vor Einlass und endet, wenn die Voraussetzungen von § 17 HBKG oder § 41 VStättV nicht mehr vorliegen, frühestens jedoch bei Ende der offiziellen Veranstaltung. Wird vor Veranstaltungsbeginn eine Abnahme durch die Feuerwehr Egelsbach durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der Dienstantritt zum Einlass beginnt.

Findet die Veranstaltung nicht statt, und wird die Anmeldung der Veranstaltung nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung wieder beim Gemeindevorstand zurückgenommen, ist mindestens pro Feuerwehrmann/-frau die Hälfte der Gebühr in Höhe des jeweils geltenden Stundensatzes und die Verwaltungskosten für die bisher geleisteten Vorarbeiten zu entrichten.

- (8) Für besondere oder freiwillige Leistungen können Pauschalsätze erhoben werden. Pauschalsätze werden vom Gemeindevorstand festgelegt.
- (9) Bereitstellungszeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden in vollem Umfang berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Hilfeleistung, Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch den Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (2) Die Ausführung einer gebührenpflichtigen Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden. Die Entscheidung obliegt dem Gemeindevorstand.

§ 7 Härtefälle

Unabhängig von der Möglichkeit, eine Gebührenschuld zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen, kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Sonstiger Ersatz

- (1) Werden bei der gebührenpflichtigen Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren besondere Auslagen notwendig (z. B. Verbrauch von besonderem Material wie Sonderlösch- und Ölbindemittel, Schutzkleidung, Atemfilter, Prüfröhrchen, die Entsorgung kontaminierter Ausrüstungen u.a.), so sind diese zu erstatten.
- (2) Bei außergewöhnlichen Verschmutzungen an Fahrzeugen, Geräten und Schutzkleidung werden für erforderliche Reinigungsarbeiten (insbesondere bei Kontamination von Schadstoffen) Gebühren entsprechend des eingesetzten Personals und die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.
- (3) Bei Einsätzen, die länger als 4 Stunden dauern, bei ununterbrochenen Brandsicherheitsdiensten von mindestens 6 Stunden oder bei Einsätzen, die sich länger als 2 Stunden über die üblichen Frühstücks-, Mittags- oder Abendessenzeiten (9:00 Uhr / 13:00 Uhr / 19:00 Uhr) erstrecken, ist den Einsatzkräften eine angemessene Mahlzeit und eine einfache Erfrischung zu gewähren. Die Entscheidung hierüber obliegt dem jeweiligen Einsatzleiter.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Egelsbach vom 01. Oktober 1999 außer Kraft.

Egelsbach, 28. Mai 2003

DER GEMEINDEVORSTAND
der Gemeinde Egelsbach

M o r i t z
Bürgermeister

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Egelsbach wurde gemäß § 7 der Hauptsatzung vom 08. Oktober 1998 durch Abdruck in der LANGENER ZEITUNG - Egelsbacher Nachrichten - vom 06. Juni 2003 veröffentlicht.

Egelsbach, 01. Juli 2003

DER GEMEINDEVORSTAND
der Gemeinde Egelsbach

M o r i t z
Bürgermeister

(Ortsrecht/Gruppe1/Feuerwehr-Gebührensatzung) kä